



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 384-389)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 5. Merz 1816,
betreffend einen auf Wasserrechts-Ertheilungen zu
legenden jährlichen Canon.**

Ordnungsnummer

Datum 05.03.1816

[S. 384] In Genehmigung des Gutachtens der Lbl. Finanz-Commission, betreffend die Art und Weise, wie die auf Waffenrechts-Ertheilung zu legenden Retributionen oder Abgaben für die Zukunft bestimmt werden konnten, wurde beschlossen:

I.

Da der 2te §. der Hochobrigkeitlichen Verordnung vom 23sten Weinmonath 1804, betreffend die Patentlösungen für solche Gewerbe, die einer obrigkeitlichen Bewilligung bedürfen, rücksichtlich der Ertheilung von Wasserrechten, die mit der Gewerbsbewilligung verbunden seyn mögen, näherer Bestimmungen bedarf, so ist derselbe hierdurch zurückgenommen, und an dessen Statt folgende Verordnung festgesetzt:

§. 1. Zu Errichtung irgend einer Art neuer Wasserwerke, so wie für die Ausdehnung oder Veränderung bereits bestehender Wasserwerke, ist // [S. 385] von Seite der Regierung eine bestimmte Erlaubniß erforderlich. Jedes Begehren solcher Anlagen, Ausdehnungen oder Veränderungen muß deswegen durch die Vollziehungsbeamten dem Kleinen Rath eingesandt werden.

§. 2. Wenn neue Getreide- oder Oehlmühlen, Sägewerke, Lohstampfen, oder andere Gewerbe, welche für Befriedigung innerer Bedürfnisse, nicht aber für den auswärtigen Handel arbeiten, errichtet werden wollen, die Unternehmer mögen nun ein bereits bestehendes Wasserrecht besitzen, oder sich nach Anleitung des 1sten §. dieser Verordnung ein solches verschaffen wollen, so muß dafür die Bewilligung der Regierung nachgesucht werden: Im Falle die Regierung eine solche nachgesuchte Bewilligung zu geben für gut findet, so ertheilt sie dafür ein Patent, welches mit einer Summe bezahlt wird, die nicht unter 100 und nicht über 400 Franken betragen darf.

§. 3. Da die nicht in erweisliches Privat-Eigenthum übergegangenen Gewässer zu den Staats-Regalien gehören, so muß für die Ertheilung neuer, oder für die Ausdehnung bereits bestehender Wasserrechte, dem Staate ein jährlicher Canon bezahlt werden, der mit der zu bezahlenden Gebühr für die Bewilligung zu Gewerbsbetreibungen, die für das // [S. 386] innere Bedürfniß arbeiten, in keiner Verbindung steht, sondern von derselben ganz unabhängig ist.

§. 4. Für diesen, von allen neu zu errichtenden oder auszudehnenden Wasserwerken zu bezahlenden jährlichen Canon, sind nachfolgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

a. Diejenigen, welchen ein neues Wasserrecht oder eine Erweiterung eines bereits bestehenden gestattet wird, welches der Wasserkraft gleich zu schätzen ist, die zu



Betriebung einer einfachen Mahlmühle erfordert wird, entrichten jährlich dafür, je nachdem das ganze Jahr oder nur ein Theil desselben davon Gebrauch gemacht werden kann, im erstern Fall zwey Mütt, im ungünstigsten Fall einen Mütt Kernen an das nächstgelegene Obrigkeitliche Amt.

b. Für Wasserrechts-Ertheilungen und Erweiterungen, welche der Wassermenge und Wasserkraft einer doppelten, drey- oder mehrfachen Mahlmühle gleich zu achten sind, soll jährlich verhältnißmäßig verdoppelte, drey- oder mehrfache Canon entrichtet werden, der unter gleichen Umständen, nach Beschaffenheit der ungestörten Benutzungszeit des Wassers, von der zur einfachen Mahlmühle erforderlichen Wasserkraft bezogen wird.

c. Wasserrechte und Ausdehnungen bereits bestehender dießfälliger Rechte, deren Wasserkraft // [S. 387] zu Betriebung einer einfachen Mahlmühle oder Mahlhaufens nicht hinlänglich wäre, werden mit einem jährlichen Lehen-Canon von zwey Viertel Kernen belegt.

d. Den Besitzern solcher von der Regierung ertheilten Wasserrechte ist gestattet, ihren bestimmten jährlichen Lehen-Canon gutfindenden Falls mit Geld, nach dem hiesigen Martini-Kornhausfruchtschlag, an das betreffende Amt zu bezahlen.

e. Die Bestimmung des jährlichen Lehen-Canons kann sowohl auf Verlangen der Regierung als des Wasserrechtslehens-Besitzers, nach einer durch die Wasserbau-Policey-Commission vorgenommenen neuen Untersuchung der obwaltenden Umstände, obigen Grundsätzen zufolge, verändert werden.

f. Der Besitzer eines solchen Wasserrechtes mag dasselbe unter denjenigen Bestimmungen, unter welchen es ihm ertheilt wurde, auf seine Erben übergehen lassen, oder veräußern, verpachten und verschreiben, doch soll von solchen Veränderungen der Finanz-Commission bestimmte Anzeige gemacht werden.

g. Im Falle der Besitzer eines solchen Wasserrechtes auf dasselbe gänzlich Verzicht thun, und das dießfällige Lehen wieder an die Regierung zurückgeben will, so ist ihm dieses gestattet, und // [S. 388] er der fernern Entrichtung des darauf gelegten jährlichen Lehen-Canons entlediget; jedoch ist er verpflichtet, nach Vorschrift der Wasserbau- Policey-Commission, die Wasserräder und die Kett- und Schwellenanstalten des beworbenen Wasserrechtes vollständig oder theilweise in seinen Kosten wegzuschaffen.

II.

(Dieser Abschnitt benennt die zu Betriebung mechanischer Spinnereyen bereits ertheilten Wasserrechts-Bewilligungen, bey denen die Festsetzung der dafür zu bezahlenden Recognition bis nach erfolgter Aufstellung einer neuen dießfälligen Norm verschoben worden war, und beauftragt die Lbl. Wasserbau-Policey-Commission zu Abfassung eines Gutachtens über den für jedes dieser Wasserrechte zu bezahlenden jährlichen Lehen-Canon.)

III.

Was endlich die bey dem Kleinen Rath zur Sprache gekommene Frage anbetrifft, ob nicht früher errichtete, mit oder ohne Wasserrecht betriebene Spinnmaschinen, mit einer Abgabe zu Handen des Staats zu belegen wären, so hat der Kleine Rath, in Folge der bereits aufgestellten Grundsätze, gefunden: // [S. 389]



- a. Daß es zu Betreibung von Gewerben, die für den auswärtigen Handel arbeiten, keiner Obrigkeitlichen Bewilligung bedürfe, mithin mechanische Spinnereyen als solche mit keiner Retribution belegt werden können, so wenig als dieses bey Seidenrädern, Webstühlen u. s. w., die auch für den auswärtigen Handel arbeiten, geschieht.
- b. Daß keine durch das Wasser betriebene mechanische Spinnereyen bekannt seyen, welche ohne Bezahlung einer Recognition errichtet worden, als solche, deren Eigenthümer schon ein bestehendes Wasserrecht besessen, oder sich ein solches verschafft hatten.
- c. Daß wenn auch hin und wieder zu Betreibung von Spinnereyen, die Wasserrechte der Uebernehmer über das eigentliche Recht ausgedehnt worden seyn mögen, es äußerst schwierig wäre, die Statt gehabte Ausdehnung auszumitteln, – und daß also aus den angeführten, und im Gutachten der Commission noch des nähern entwickelten Gründen, von jeder dießfälligen Forderung oder Nachholung gänzlich zu abstrahiren sey.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]